



Statuten des Badminton Clubs Gränichen BCG

Ausgabe: März 1999 Revision: C

I. Name, Sitz, Dauer, Zweck.....	3
Art. 1 - Name, Sitz und Dauer.....	3
Art. 2 - Zweck.....	3
II. Mitgliedschaft.....	3
Art. 3 - Mitgliederkategorien.....	3
Art. 3.1 - Aktivmitglieder.....	3
Art. 3.2 - (Studenten) Junioren	3
Art. 3.3 - Passivmitglieder.....	3
Art. 3.4 - Ehrenmitglieder.....	3
Art. 4 - Aufnahme.....	4
Art. 5 - Rechte und Pflichten.....	4
Art. 6 - Austritt & Unterbruch.....	4
Art. 7 - Ausschluss.....	4
III. Finanzen.....	4
Art. 13 - Rechnungsjahr / Vereinsjahr.....	4
Art. 14 - Mitgliederbeiträge.....	4
Art. 15 - Fälligkeit.....	5
Art. 16 - Haftung.....	5
IV. Organe.....	5
Art 17 - Organe.....	5
A. Generalversammlung.....	5
Art. 18 - Stimm- und Wahlrecht.....	5
Art. 19 - Wählbarkeit.....	5
Art. 20 - Einberufungsrecht und Teilnahme.....	5
Art. 21 - Antragsrecht.....	6
Art. 22 - Beschlussfähigkeit.....	6
Art. 23 - Abstimmungen und Wahlen.....	6
Art. 24 - Geschäfte.....	6
B. Vorstand.....	6
Art. 25 - Zusammensetzung und Amtsdauer.....	6
Art. 26 - Aufgabenbereich.....	7
Art. 27 - Einzelne Aufgaben.....	7
Art. 28 - Sitzungen.....	7
Art. 29 - Finanzkompetenz.....	7
Art. 30 - Vertretungsbefugnis.....	7
C. Rechnungsrevisoren.....	8
Art. 31 - Wahl- und Amtsdauer.....	8
Art. 32 - Aufgaben.....	8
V. Änderungen der Statuten.....	8
Art. 33 - Verfahren.....	8
VI. Spielbetrieb.....	8
Art. 34 - Haftung.....	8
Art. 35 - Spielreglement - Spielbetrieb.....	8
VII. Auflösung des BCG.....	8
Art. 36 - Mehrheit und Quorum.....	8
Art. 37 - Liquidation.....	9
Schlussbestimmungen.....	10
Revisionen.....	10

I. Name, Sitz, Dauer, Zweck

Art. 1 - Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen "BADMINTON CLUB GRÄNICHEN" (nachstehend BCG genannt) besteht mit Sitz in Gränichen auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schw. Zivilgesetzbuches.

Art. 2 - Zweck

Der BCG bezweckt die Ausübung und Förderung des Badminton-Sportes, sowie den kameradschaftlichen Kontakt unter den Mitgliedern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 - Mitgliederkategorien

Der BCG ist in folgende Mitgliederkategorien aufgeteilt:

- a) Aktivmitglieder
- b) (Studenten) Junioren
- c) Passivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Art. 3.1 - Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen die am Training teilnehmen und oder am IC mitspielen. Sie werden dem SB als Mitglied gemeldet. Allfällige SB-Mitgliederabgaben werden dem Mitglied gesondert in Rechnung gestellt.

Art. 3.2 – (Studenten) Junioren

Studenten (Junioren) beinhalten Schüler, Lehrlinge und Studenten.

Art. 3.3 - Passivmitglieder

Passivmitglieder haben keine Spielberechtigung. Sie können an den Generalversammlungen und den Veranstaltungen des BCG teilnehmen.

Art. 3.4 - Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder, die sich um den BCG besonders verdient gemacht haben, durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 4 - Aufnahme

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt durch einfach Mehrheitsbeschluss an der GV.

Die Mitgliederbeiträge für das Eintrittsjahr sind anteilmässig zu bezahlen.

Art. 5 - Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, die Anlagen des BCG zu benutzen und die Pflicht, die Statuten, das Spielreglement und die Hausordnung der zur Verfügung gestellten Anlagen zu befolgen. Die Anlagen sind mit Sorgfalt zu behandeln.

Art. 6 – Austritt & Unterbruch

Der Austritt ist jederzeit auf Ende des der Kündigung folgenden Monats möglich. Die Kündigung hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen. Mitgliederbeiträge für das Austrittsjahr müssen voll bezahlt werden.

Mitglieder können aus wichtigen Gründen (Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, usw.) schriftlich um Unterbruch der Mitgliedschaft (min. 1 Quartal) ersuchen. Der Vorstand entscheidet ob dem Gesuch entsprochen wird und um welchen Anteil der Mitgliederbeitrag reduziert wird.

Art. 7 - Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente, die Beschlüsse der Generalversammlung, sowie die Anordnungen des Vorstandes missachten, die Anlagen nicht mit der nötigen Sorgfalt behandeln oder den Clubinteressen zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss entbindet nicht von der Pflicht, die vollen Beiträge für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen.

III. Finanzen

Art. 13 - Rechnungsjahr / Vereinsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr (1.1 - 31.12)
Das Vereinsjahr dauert von GV zu GV. (normalerweise 1.4 - 31.3)

Art. 14 - Mitgliederbeiträge

Die maximalen Mitgliederbeiträge betragen für:

- | | |
|-------------------------|-----------|
| a) Aktivmitglieder | CHF 300.- |
| b) (Studenten) Junioren | CHF 150.- |
| c) Passivmitglieder | CHF 100.- |

Die effektiven Mitgliederbeiträge jeder Mitgliederkategorie für das neue (laufende) Vereinsjahr werden auf Antrag des Vorstandes von der ordentlichen Generalversammlung mit einfachem Mehr festgesetzt.

Art. 15 - Fälligkeit

Die Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres fällig. Wer den Jahresbeitrag bis zum 31.6. nicht bezahlt hat, ist bis zur Bezahlung nicht spielberechtigt und kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 16 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des BCG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung eines Mitgliedes für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Hingegen haftet jedes Mitglied persönlich für Schäden am Vereinseigentum oder an fremden Eigentum die durch Fahrlässigkeit oder mutwillige Zerstörung entstanden sind.

IV. Organe

Art 17 - Organe

Die Organe des BCG sind: (in aufgelisteter Reihenfolge)

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisor

A. Generalversammlung

Art. 18 - Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder, ab zurückgelegtem 18 Altersjahr, haben eine Stimme. Stimmvertretung ist nicht gestattet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter.

Art. 19 - Wählbarkeit

In den Vorstand sind alle volljährigen Mitglieder wählbar. Als Rechnungsrevisoren sind mit Ausnahme des Vorstandes und der nicht volljährigen Personen alle Mitglieder wählbar.

Art. 20 - Einberufungsrecht und Teilnahme

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet alljährlich bis Ende März statt. Eine ausserordentliche GV kann jederzeit aus wichtigen Gründen durch den Vorstand oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Sämtliche Mitglieder sind zu den Generalversammlungen mindestens 14 Tage vorher schriftlich und unter Bekanntgabe aller Traktanden einzuladen.

Die Teilnahme an der GV ist obligatorisch.

Art. 21 - Antragsrecht

Vorschläge und Anträge, welche an der ordentlichen Generalversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens 4 Wochen vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Später oder an der Versammlung eingebrachte Anträge, werden in der Regel in einer nächsten Generalversammlung behandelt.

Art. 22 - Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist jederzeit beschlussfähig mit Ausnahme der Auflösung des BCG.

Art. 23 - Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen an der GV erfolgen offen, falls nicht wenigstens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 24 - Geschäfte

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte zugewiesen:

- a) Genehmigung der Protokolle der letzten ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
- b) Jahresbericht des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresabrechnung, Revisorenbericht und Décharge - Erteilung an den Rechnungsführer und den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets und der Festsetzung der ordentlichen- und ausserordentlichen Beiträge
- e) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- f) Änderungen der Statuten und Reglemente
- g) Jahresprogramm
- h) Verschiedenes

B. Vorstand

Art. 25 - Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 (Präsident, Aktuar, Kassier), maximal aus 5 Mitgliedern. Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Präsident wird von der GV gewählt. Die übrigen Chargen verteilt der Vorstand in eigener Kompetenz.

Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, oder ist der Arbeitsanfall zu gross, so ergänzt sich der Vorstand nach bedarf selbst bis zur nächsten ordentlichen Wahl und bis zu oben erwähntem Maximum.

Art. 26 - Aufgabenbereich

Der Vorstand leitet den BCG, vertritt ihn nach aussen, setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um und erledigt alle Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand hat insbesondere die Generalversammlung vorzubereiten, die Einladungen der Mitglieder und die Bekanntgabe der Traktandenliste zu veranlassen und an der Generalversammlung zu jedem Geschäft Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 27 - Einzelne Aufgaben

Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen.

Der Kassier führt das Rechnungswesen, erstellt den Rechnungsabschluss und zusammen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern das Budget.

Der Aktuar verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen und erledigt die Clubkorrespondenz.

Art. 28 - Sitzungen

Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder von zwei Vorstandsmitgliedern statt. Sie sollen - dringende Fälle ausgenommen - mindestens 1 Woche im Voraus einberufen werden.

Art. 29 - Finanzkompetenz

In der Kompetenz des Vorstandes liegen unvorhergesehene Auslagen bis total 500 CHF pro Geschäftsjahr.

Art. 30 - Vertretungsbefugnis

Der Präsident ist in Sachgeschäften einzeln zeichnungsberechtigt, in Rechtsgeschäften kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Normaler Geldverkehr zeichnet der Kassier oder der Präsident.

Der Vorstand kann eine Vertretung des Präsidenten bestimmen.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 31 - Wahl- und Amtsdauer

Die ordentliche Generalversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren für eine Dauer von 2 Jahren.

Art. 32 - Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren hat die gesamte Rechnungsführung mit allen Belegen zu prüfen und insbesondere das Vorhandensein von Aktiven und Passiven festzustellen. Zu diesem Zweck sind ihnen vom Kassier nach Abschluss der Jahresrechnung spätestens aber 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sie erstellen einen Revisorenbericht zuhanden der Generalversammlung.

V. Änderungen der Statuten

Art. 33 - Verfahren

Statuten können jederzeit einer Revision unterzogen werden. Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern in der Einladung zur Generalversammlung mit dem vollen Wortlaut bekanntzugeben.

Änderungen der Statuten können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

VI. Spielbetrieb

Art. 34 - Haftung

Die Spieler nehmen auf eigene Verantwortung und Gefahr am Spielbetrieb und an Wettkämpfen teil. Jegliche Haftung des BCG für gesundheitliche oder körperliche Schädigung ist ausgeschlossen. Haftpflicht- und Unfallversicherung ist Sache jedes Einzelnen.

Art. 35 - Spielreglement - Spielbetrieb

Jeder Spieler ist für seine Badminton-Ausrüstung selbst verantwortlich. Der Vorstand kann Bekleidungsteile vorschreiben.

VII. Auflösung des BCG

Art. 36 - Mehrheit und Quorum

Eine Auflösung des BCG oder eine Fusion mit einem anderen Club kann durch eine Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Einladung dazu hat mindestens 14 Tage vorher mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Ist die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so wird dennoch über die Auflösung oder eine Fusion abgestimmt. Spricht sich die Mehrheit der Versammlung dafür aus, so ist innert Monatsfrist eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche, unabhängig der Anzahl anwesenden definitiv über den Antrag mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

Art. 37 - Liquidation

Die, die Auflösung beschliessende Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Clubvermögens nach Rückzahlung der Schulden und ausserordentlichen rückzahlbaren Beiträgen.

Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Generalversammlung des BCG vom April 2016 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft.

Datum / Unterschrift

Präsident

Aktuarin

R. Bianchi

T. Galli

Revisionen

Revision	Datum	Geänderte Artikel	Visum Präsident
Rev.A	März 2000	3; 5; 6 und 18	
Rev.B	März 2002	14	
Rev.C	März 2016	3; 4 (3.1); 5 (3.2); 7 (3.3); 8 (3.4); 9 (4); 11 (6); 14 (9); 18 (13); 19 (14); 20 (15); 21 (16); 23 (18); 26 (21); 30 (25); 31 (26); 32 (28) und 34 (29) Artikel Nr. Ab Artikel 9 um 5 nach hinten verschoben	